



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, von Alters- und Ehejubilaren, sowie an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten Datum, Ort und Staat der Eheschließung, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nach § 50 Absatz 1 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, sowie für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums Auskunft erteilen (§ 50 Absatz 2 und 5 Bundesmeldegesetz).

Seite 1 von 2

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	23.09.2020	
Abgenommen		

Anschriften und Sprechzeiten der Verwaltung	
Verwaltungsgemeinschaft und Stadt Schauenstein Hausanschrift: Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	Gemeinde Leupoldsgrün Rathausplatz 2, 95191 Leupoldsgrün
Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr	Montag, Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr